

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagesfahrten der Firma Pinno Omnibustouristik für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2018.

Sehr geehrte Kunden,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Pinno Omnibustouristik (nachfolgend „Pinno“), bei Vertragsabschluss ab 01.07.2018 zu Stande kommenden Dienstleistungsvertrages zur Erbringung von Tagesfahrten. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften §§611 ff BGB und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie diese Geschäftsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### 1. Stellung von Pinno anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1 Pinno erbringt die ausgeschriebenen Tagesfahrtenleistungen als Dienstleister und unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers. Auf das Rechtsverhältnis **zwischen Pinno und dem Kunden**, bzw. dem Auftraggeber finden in erster Linie die mit Pinno getroffenen Vereinbarungen ergänzend dieser Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den **Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung**.
- 1.2 Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis mit Pinno anzuwenden sind, nicht anderes zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers bestimmt ist, findet das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit Pinno **ausschließlich deutsches Recht Anwendung**.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung auf die Tagesfahrten von Pinno. Auf Reiseverträge und Mehrtagesfahrten, die Unterkunftsleistungen beinhalten, finden die Reisebedingungen von Pinno Anwendung.

### 2. Vertragsschluss | Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1 **Für alle Buchungen von Tagesfahrten gilt:**
  - a) Buchungen werden nur als Präsenzbuchung telefonisch und per E-Mail entgegengenommen.
  - b) Grundlage des Angebots von Pinno und der Buchung des Kunden sind die Beschreibung des Tagesfahrtangebots und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
  - c) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Leistungen erklärt.
  - d) Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitteilnehmenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppentagesfahrten im und die vom Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortlichen angemeldeten Tagesfahrtteilnehmer (hierzu erhalten Sie gesonderte Bedingungen mit Ihrem Angebot).
- 2.2 Buchungen von Tagesfahrten sind unmittelbar für den Kunden verbindlich und führen bereits durch die telefonische oder mündliche Bestätigung von Pinno zum Abschluss des verbindlichen Vertrages über Tagesfahrten. Der Vertrag kommt also mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch Pinno zustande, die keiner Form bedarf, mit der Folge, dass auch mündliche und telefonische Bestätigungen für den Kunden rechtsverbindlich sind. Pinno informiert den Kunden ca. eine Woche vor Abfahrt schriftlich über die Abfahrtszeiten.
- 2.3 Pinno weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB), auch wenn der Dienstleistungsvertrag

im Wege des Fernabsatzes geschlossen wurde, kein Widerrufsrecht besteht. Die übrigen gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden bleiben davon unberührt.

### 3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt | abweichende Vereinbarungen | Änderung wesentlicher Leistungen | Dauer von Leistungen | Witterungsverhältnisse

- 3.1 Die geschuldete Leistung von Pinno besteht aus der Erbringung der jeweiligen Leistung entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen
- 3.2 **Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen** bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung von Pinno, für die aus Beweisgründen dringend die Textform empfohlen wird.
- 3.3 **Änderungen wesentlicher Leistungen**, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen und, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der jeweiligen Leistungserbringung) und von Pinno nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigen. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle solcher Änderungen wesentlichen Leistungen bleiben unberührt.
- 3.4 **Angaben zur Dauer von Leistungen sind Circa-Angaben.**
- 3.5 Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Leistungen gilt:
  - a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, **finden die vereinbarten Leistungen bei jedem Wetter statt.**
  - b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden, bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit Pinno. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Leistung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
  - c) Liegen solche Verhältnisse bei Beginn der Leistung vor oder sind vor Leistungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und Pinno vorbehalten, den Vertrag über die Leistung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

### 4. Leistungserbringung und Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die vereinbarten Leistungen schließen die Erbringung der Leistungen und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2 Der Fahrpreis ist mit 20 % Anzahlung und Restzahlung bis 14 Tagen vor Fahrtantritt zu entrichten.
- 4.3 Soweit kein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrechts des Kunden besteht und Pinno zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, gilt:
  - a) Leistet der Kunde den Leistungspreis bei Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig, so ist Pinno berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden Schadenersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB nach Maßgabe nachstehender Ziffer 7.3 zu fordern.
  - b) Ohne vollständige Bezahlung des Leistungspreises besteht kein Anspruch des Kunden auf Inanspruchnahme der Leistungen.

### 5. Umbuchungen | Änderungen der Rechnungsanschrift

- 5.1 Ein Anspruch des Kunden bzw. des Auftraggebers nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich **des Termins der Leistung, der Uhrzeit, des Ausgangs- und des Zielortes der Leistung (Umbuchung) besteht nicht.**

# Tagesfahrten Reisebedingungen

Wird auf Wunsch des Kunden bzw. des Auftraggebers dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann Pinno bis 8 Werktage vor Leistungsbeginn ein Umbuchungsentgelt erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt mindestens **€ 10,- pro Umbuchungsvorgang**. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten Pinno nachzuweisen, dass die durch die Vornahme der Umbuchung entstandenen Kosten wesentlich geringer sind, als das vereinbarte Umbuchungsentgelt. In diesem Fall haben der Kunde bzw. der Auftraggeber nur die geringeren Kosten zu bezahlen.

- 5.2 Umbuchungswünsche des Kunden, die später als 8 Tage vor Leistungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Dienstleistungsvertrag mit Pinno gemäß Ziffer 7. dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden.
- 5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 6. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- 6.1 Nehmen der Kunde bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von Pinno zu vertreten ist, insbesondere durch **Nichterscheinen zur jeweiligen Leistungserbringung ohne Kündigung des Vertrages**, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl Pinno zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen**.
- 6.2 Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
  - a) Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Leistung besteht.
  - b) Pinno hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die Pinno durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

## 7. Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

- 7.1 Der Kunde bzw. der Auftraggeber können den Vertrag mit Pinno nach Vertragsabschluss **jederzeit vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen**. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine Kündigung in Textform wird jedoch **dringend empfohlen**.
- 7.2 Bei einer **Kündigung durch den Kunden bzw. den Auftraggeber, die vor dem Tag, an dem die Tagesfahrt stattfindet erfolgt**, wird seitens Pinno ein Stornierungsentgelt i. H. v. 70 % berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche von Pinno im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit Pinno abgibt.
- 7.3 **Bei Nichterscheinen zur Fahrt ist der volle Fahrpreis** zu entrichten. Pinno hat sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die Pinno durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Leistung sind jedoch von Pinno an den Kunden nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.
- 7.3 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, Pinno nachzuweisen, dass Pinno überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Entschädigungspauschale.
- 7.5 Pinno behält sich vor, anstelle der vorstehenden Beträge eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit Pinno nachweist, dass Pinno wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind, insbesondere, soweit einzelne Leistungsbestandteile der Tagesfahrt seitens der Leistungsträger nicht erstattet werden sollten. Macht Pinno einen solchen Anspruch geltend, so ist Pinno verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 7.6 Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden im Falle von Mängeln der Dienstleistungen von Pinno sowie sonstige gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

## 8. Haftung von Pinno; Versicherungen

- 8.1 Eine Haftung von Pinno für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden bzw. Auftraggebers resultieren, **ist ausgeschlossen**, soweit ein Schaden von Pinno nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- 8.2 **Pinno haftet nicht** für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben oder sonstigen Anbietern, die anlässlich der Leistung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhaftige Pflichtverletzung von Pinno ursächlich oder mitursächlich war.
- 8.3 Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten des Kunden bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Rücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

## 9. Rücktritt von Pinno wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

- 9.1 Pinno kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
  - a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch Pinno muss in der konkreten Leistungsausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Tagesfahrten oder bestimmte Arten von Tagesfahrten, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung deutlich angegeben sein.
  - b) Pinno hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
  - c) Pinno ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Tagesfahrt unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Tagesfahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
  - d) Ein Rücktritt von Pinno später als 14 Tage vor Leistungsbeginn ist unzulässig.
- 9.2 Wird die Tagesfahrtleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Tagesfahrtpreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## 10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 10.1 Pinno kann den Dienstleistungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von Pinno nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 10.2 Kündigt Pinno, so behält Pinno den Anspruch auf den Leistungspreis. Pinno muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die Pinno aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

## 11. Verbraucherstreitbeilegung

Pinno weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass Pinno nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen für Pinno verpflichtend würde, informiert Pinno die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Pinno weist für alle Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> hin.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, München|Stuttgart, 2020

## Reiseveranstalter bei Tagesfahrten ist:

Pinno Omnibustouristik  
Olaf Pinno  
Mittelpunktstr. 163 • 32120 Hiddenhausen

Telefon: 0 52 21 – 1 78 94 01  
E-Mail: [info@pinno-busreisen.de](mailto:info@pinno-busreisen.de)